

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2538 050

27

2. VO zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG
v. 25. Februar 1960, BGBl I 130, Art. IV.

Ein Verfolgter, der auf eine höhere Einstufung als in
die des einfachen Dienstes verzichtet hat, kann die
höhere Einstufung nicht auf Grund der 2. Änd.-VO er-
reichen.

BGH, Urt. v. 30. Januar 1963 - IV ZR 237/62 - OLG Koblenz
LG Koblenz

IV ZR 237/62

Verkündet am
30. Januar 1963

Hoeppc, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Rachel L i [REDACTED] geb. B [REDACTED],
T [REDACTED]-A [REDACTED], I [REDACTED], T [REDACTED] C [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Maaß und Wilden .

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 15. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

df -

- 1 a -

Die Entscheidung ergeht frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die Klägerin, die in L. bei W. als Polin geboren ist, und zwar entweder am . 1893 oder am . 1895, ist die Witwe des durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen ums Leben gekommenen Handelsvertreters Wolf Izak Li. Dieser war ebenfalls polnischer Staatsangehöriger und ist entweder am . 1892 oder im 1893 geboren. Beide Ehegatten, die am 3. Juli 1917 in L. die Ehe miteinander geschlossen haben waren jüdischer Abstammung. Im Jahre 1920 ließen sie sich in Danzig nieder. Dort betätigte sich der Ehemann der Klägerin als Vertreter für chemische und kosmetische Erzeugnisse. Im März 1937 reisten die Klägerin und ihr Ehemann nach Palästina, wohin ihre älteste Tochter bereits vorher ausgewandert war. Die Klägerin blieb in Palästina, wo sie heute noch lebt. Die palästinensische (Mandats-) Angehörigkeit hat sie nicht erworben. Sie erlangte die israelische Staatsangehörigkeit auf Grund des Staatsbürgergesetzes 5712/1952 mit Wirkung vom 14. Juli 1952.

Der Ehemann der Klägerin kehrte aus Palästina nach Danzig zurück, um, wie die Klägerin angibt, sein Geschäft zu liquidieren und das Haus zu verkaufen. In Danzig wohnte er in derselben Wohnung wie früher. Als am 1. September 1939 die deutschen Truppen Danzig besetzten, flüchtete er nach Warschau. Dort wurde er 1940 in das Ghetto verbracht. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß der Ehemann der Klägerin im Jahre 1942 durch nationalsozialistische Verfolgung ums Leben gekommen ist.

Mit dem Antrag vom 4. Dezember 1955 hat die Klägerin bei der Entschädigungsbehörde beantragt, ihr wegen des Todes ihres Ehemannes eine Witwenrente zuzuerkennen. Mit dem Schreiben vom 10. Juli 1958 überreichte die URO, die die Klägerin vor der Entschädigungsbehörde vertrat, eine Erklärung der Antragstellerin, in der sie sich mit der Einstufung des Verfolgten in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes einverstanden erklärte. Die beige-fügte, von der Klägerin unterzeichnete Erklärung mit dem Datum vom 1. Juli 1958 hat folgenden Wortlaut:

Die unterfertigte Antragstellerin erklärt, daß sie bezüglich des Lebensschadens damit einverstanden ist, daß ihr die Mindestrente zugesprochen wird.

Am 1. Oktober 1959 teilte die Entschädigungsbehörde der URO als der Vertreterin der Klägerin mit, zur abschliessenden Bearbeitung der Sache fehle noch der amtliche Nachweis, daß die Antragstellerin nicht die palästinensische Mandatsangehörigkeit besessen habe. Die URO überreichte mit Schreiben vom 3. Dezember 1959 eine entsprechende Erklärung des Staates Israel mit der Bitte um recht baldige Festsetzung der Witwenrente und der Kapitalentschädigung. Am 16. Dezember 1959 erließ die Entschädigungsbehörde zugunsten der Klägerin einen Feststellungsbescheid und einen Bescheid über Rente und Kapitalentschädigung. Der Ehemann wurde als Verfolgter im Sinne des § 1 BEG anerkannt. Sein verfolgungsbedingter Tod wurde auf den 8. Mai 1945 festgesetzt. Der Klägerin wurde unter Bezugnahme auf § 160 BEG die Witwenrente, und zwar in Höhe der gesetzlichen Mindestrente von monatlich 200 DM für die Zeit

x f

vom 1. November 1953 bis zum 31. März 1957 und in Höhe von monatlich 220 DM für die Zeit ab 1. April 1957, zugesprochen.

Gegen den letzteren Bescheid erhob die Klägerin Klage mit dem Antrag, unter Abänderung des Bescheides des Bezirksamtes für Wiedergutmachung in Koblenz vom 16. Dezember 1959 das beklagte Land zu verurteilen, ihr Entschädigung unter Einstufung in eine höhere Beamtengruppe zu zahlen.

Ihr Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Entschädigungsanspruch der Klägerin wegen Schadens an Leben nach ihrem verstorbenen Ehemann Wolf Izak Li [REDACTED]. Wenn die Klägerin mit der Klage die Verurteilung des beklagten Landes verlangt, ihr Entschädigung unter Einstufung ihres Ehemannes

in eine höhere Beamtengruppe als im angefochtenen Bescheid zu zahlen, so entspricht der Klageantrag, wie auch das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, wegen seiner Umbestimmtheit nicht den zwingenden Erfordernissen, die an eine rechtswirksame Klage zu stellen sind. Dem Berufungsgericht ist jedoch darin zuzustimmen, daß es aus diesem Grunde nicht der Zurückverweisung der Sache an das Landgericht bedurfte. Im Interesse der beschleunigten Abwicklung der Entschädigungsverfahren ist vielmehr, zumal im Hinblick auf § 209 BEG, der nur eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorschreibt, eine Sachentscheidung auch im Revisionsrechtszug geboten, wenn, wie im vorliegenden Falle, die sachliche Prüfung ergibt, daß der verfolgte Anspruch nicht besteht (vgl. BGH vom 8. Juni 1960 - IV ZR 34/60 - RzW 1960, 470 -).

1. Das Berufungsgericht geht bei seiner Entscheidung davon aus, daß die Klägerin sich durch ihre im behördlichen Entschädigungsverfahren abgegebene Erklärung vom 1. Juli 1958 mit der Zuerkennung der Mindestrente einverstanden erklärt habe. Diese Erklärung schliesse ihr Einverständnis mit der Einstufung ihres verstorbenen Ehemannes in den einfachen Dienst ein. Sie enthalte den Verzicht auf eine höhere Einstufung. Ein solcher Verzicht sei im Entschädigungsverfahren zulässig und beachtlich. Ein einseitiger Verzicht genüge im Bereich des öffentlichen Rechts. Es bedürfe daher nicht, wie im bürgerlichen Recht, des Abschlusses eines Verzichtsvertrages. Die Klägerin müsse sich an diesem Verzicht festhalten lassen. Weder stehe ihr ein Anfechtungsrecht zur Seite, noch sei

die Geschäftsgrundlage ihrer Erklärung nachträglich weggefallen. Auch ihr Vorbringen, daß sie bei Abgabe ihrer Verzichtserklärung von den damaligen Grundsätzen der Einstufung ausgegangen sei, daß diese Grundsätze sich aber nachträglich durch die am 25. Februar 1960 erlassene 2. Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten VO zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (BGBl I, S. 130) geändert hätten, ermöglichen es nicht, sie von der bindenden Wirkung ihrer Verzichtserklärung zu befreien.

2. Diese Ausführungen tragen das Urteil. Die Angriffe der Revision dringen demgegenüber nicht durch. Wenn das Berufungsgericht die Erklärung der Klägerin vom 1. Juli 1958 dahin auslegt, daß sie sich durch diese Erklärung mit der Einstufung ihres verstorbenen Ehemannes in den einfachen Dienst einverstanden erklärt habe, so läßt diese Auslegung einen rechtlichen Irrtum nicht erkennen. Keine rechtlichen Bedenken bestehen auch gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin zu dieser Erklärung befugt gewesen sei. Die Erklärung selbst enthält einen Verzicht. Daß im Entschädigungsverfahren ein Verzicht zulässig ist, kann nicht zweifelhaft sein. Wenn auch das Entschädigungsverfahren vom Offizialprinzip beherrscht wird, so beschränken doch die Anträge des Antragstellers den rechtlichen Umfang der Nachprüfung. Das entspricht der auch im Entschädigungsverfahren geltenden Verfügungsbefugnis des Antragstellers. Der Verzicht der Klägerin ist daher keine bloße sie nicht bindende Erklärung. Vielmehr muß die Klägerin sich an ihrem Verzicht, durch den sie auf ihren Anspruch im bestimmten Umfang verzichtet hat, festhalten lassen. Ohne Rechtsirrtum vertritt das Berufungsgericht

auch die Auffassung, daß im Gebiet der öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf vermögensrechtliche Leistungen durch Abgabe einer einseitigen formlosen Willenserklärung, die von der Entschädigungsbehörde nicht angenommen zu werden braucht, verzichtet werden könne (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 8. Aufl., Band 1, § 142 b, S. 261, 262).

3. Gründe, die die Klägerin berechtigen würden, sich von ihrer Erklärung loszusagen, sind nicht ersichtlich. Ein Anfechtungsrecht wegen Irrtums, das grundsätzlich auch im Bereich des öffentlichen Rechts gegeben ist, steht der Klägerin nicht zu. Nach § 119 BGB besteht ein Anfechtungsrecht, wenn die Klägerin über den Inhalt ihrer Erklärung im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte. Daß diese Anfechtungsvoraussetzungen im vorliegenden Falle nicht gegeben sind, kann nicht zweifelhaft sein und bedarf keiner weiteren Darlegung. Wenn die Klägerin sich über die künftige Rechtsentwicklung im Bereiche der Entschädigung im Irrtum befunden und mit dem Erlaß der 2. ÄndVO und den durch sie eröffneten Möglichkeiten einer besseren Einstufung des Verfolgten bei Abgabe ihrer Verzichtserklärung nicht gerechnet hat, so handelt es sich insoweit um einen Motivirrtum, der unbeachtlich ist und zur Anfechtung nicht berechtigt (Staudinger, BGB 11. Aufl. § 119 Anm. 52 f; BGB-EGRK 1959, § 119 Anm. 35). Der Vergleich ist auch nicht wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage hinfällig. Die Klägerin hat nichts vorgetragen, was eine dahingehende Annahme rechtfertigen könnte. Auch aus den Akten ergibt sich nichts in dieser Richtung. Die Klägerin hat ihren Verzicht auf höhere Einstufung ihres verstorbenen Ehemannes nicht damit begründet,

daß die bestehende Rechtslage einem solchen Vorlangen entgegenstehe. Aus den Akten der Entschädigungsbehörde, die nach dem Tatbestand des Berufungsurteils Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, ergibt sich zweifelsfrei, daß der Verfolgte nach der Darstellung der Klägerin aus seinem Beruf als Handelsvertreter für kosmetische und pharmazeutische Artikel ein gutes ständiges Einkommen bezog, das ihm außer einer bürgerlichen Existenz den Erwerb zweier Häuser gestattete, so daß auch vor dem Inkrafttreten der 2. ÄndVO seine Einstufung in eine günstigere Beamtengruppe als die des einfachen Dienstes möglich gewesen wäre. Alleiniger Grund für den Verzicht der Klägerin war nach den Erklärungen ihrer damaligen Vertreterin vielmehr ihr Wunsch, weitere - unter Umständen zeitraubende - Ermittlungen zu vermeiden und möglichst bald in den Genuß der Rente und der Kapitalentschädigung zu gelangen.

4. Auf die durch die Vorschriften des BGB eröffneten Möglichkeiten beruft sich die Klägerin im Revisionsrechtszug auch nicht. Sie rügt vielmehr, daß das Berufungsgericht die Vorschrift des Art. IV der 2. ÄndVO zu ihren Gunsten nicht angewendet habe. Nach dieser Vorschrift steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung der ÄndVO ergangenen Entscheidung einer erneuten Entscheidung auf Grund der VO nicht entgegen. Der Bescheid, durch den dem verstorbenen Ehemann der Klägerin die Mindestrente zugesprochen worden ist, war zur Zeit der Klagerhebung noch nicht unanfechtbar. Das hindert die Anwendung der Vorschriften der 2. ÄndVO jedoch nicht. Denn der vorliegende Rechtsstreit ist auf Grund der im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden materiell-rechtlichen Vorschriften zu entscheiden.

Die Klägerin konnte daher den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 16. Dezember 1959 mit der Klage angreifen, um dadurch die Anwendung der Bestimmungen der 2. ÄndVO vom 25. Februar 1960 und eine höhere Einstufung ihres verstorbenen Ehemannes auf Grund dieser VO zu erreichen.

5. Aber auch Art. IV der 2. ÄndVO kann der Revision nicht zum Erfolge verhelfen. Nach dieser Bestimmung ist, ungeachtet der Rechtskraft einer ergangenen Entscheidung, eine neue Entscheidung auf Grund der VO zulässig. Wie der erkennende Senat wiederholt betont hat, ist es der primäre Zweck der ÄndVO, alle Berechtigten in den Genuß der durch die VO bestimmten höheren Rentenleistungen zu setzen, ohne daß die Entschädigungsorgane berechtigt wären, die materiellrechtliche Grundlage für die begehrte höhere Entschädigungsleistung zu prüfen (vgl. BGH vom 26. September 1962 - IV ZR 76/62 -, RzW 1963, 130). Dies gilt jedoch nicht, wenn die Entscheidung auf Grund eines Verzichts des Antragstellers ergangen ist. Da im Entschädigungsverfahren der Umfang der Entschädigung von den Anträgen des Verfolgten abhängt, gehört der Verzicht zur Grundlage der ergangenen Entscheidung. Die Entschädigungsbehörde hat den Verzicht ihrer Entscheidung zugrundegelegt, ohne daß sie geprüft hätte, in welche vergleichbare Beamtengruppe der Ehemann der Klägerin nach seiner wirtschaftlichen Stellung gemäß § 18 Abs. 1 BEG einzustufen sein würde. Nicht die bestehende Rechtslage hat daher im vorliegenden Fall die Entscheidung bestimmt, sondern die Verzichtserklärung der Klägerin, die auch ihrerseits zu diesem Verzicht nicht durch die zur Zeit der Abgabe der Erklärung geltenden Vorschriften des BEG bestimmt worden ist.

Die Rechtslage auf Grund der Vorschriften der 2. ÄndVO ist demgemäß grundsätzlich anders als die nach dem ÄndG vom 29. Juni 1956 bestehende Rechtslage. Das BEG hatte das Entschädigungsrecht gegenüber den Vorschriften des BErgG auf eine neue Grundlage gestellt. Das BEG hatte sich nicht darauf beschränkt, die Entschädigungsleistungen zu erhöhen, sondern es hatte vor allem den Kreis der Entschädigungsberechtigten und den Umfang der zur Entschädigung berechtigenden Schadenstatbestände grundsätzlich erweitert. Aus diesem Grunde hatte Nr. 9 des Art. III des ÄndG dem Antragsteller nicht nur die Möglichkeit eröffnet, im Falle der Ablehnung seines Antrags oder der Festsetzung der Entschädigung in geringerer Höhe als nach dem BEG, ungeachtet der Unanfechtbarkeit des erlassenen Bescheides oder der Rechtskraft der ergangenen Entscheidung, einen neuen Entschädigungsantrag zu stellen, sondern er hatte auch nach Nr. 11 aaO dem Antragsteller das Recht zugesprochen, im Falle der Regelung der Entschädigung durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung diese Regelung durch Erklärung gegenüber der Entschädigungsbehörde anzufechten. Diese gesetzliche Regelung wurde auch der Rechtslage und den berechtigten Interessen beider Parteien gerecht. Denn auch die Entschädigungsbehörde und das Entschädigungsgericht wurden auf Grund der Anfechtung der ergangenen Regelung in ihrer Entscheidung frei. Sie waren insbesondere berechtigt, den Entschädigungsanspruch des Antragstellers nunmehr in vollem Umfang zu prüfen und bei Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen abzulehnen (vgl. BGH vom 30. Mai 1962 - IV ZR 287/61 -, RzW 1962, 474). Ganz anders ist die Rechtslage dagegen auf Grund der 2. ÄndVO. Hier ist die Entscheidung, wie dies Art. IV ausdrücklich bestimmt, nur auf Grund der VO zulässig. Ein Zurückgehen

auf und eine erneute Entscheidung über die materiell-rechtliche Grundlage ist dagegen ausgeschlossen, wie dies der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 26. September 1962 - IV ZR 72/62 - und vom 10. Oktober 1962 - IV ZR 106/62 - ausdrücklich betont. Wenn daher, wie im vorliegenden Fall, der Verzicht der Klägerin die Grundlage der Entscheidung bildet, so eröffnet die 2. ÄndVO die Möglichkeit, eine höhere Entschädigung zu verlangen, nicht, da die Entschädigungsorgane nur prüfen können, ob der Antragsteller mit Recht auf Grund der VO eine höhere Entschädigung verlangt, ohne jedoch ihrerseits zu einer Prüfung berechtigt zu sein, ob der Entschädigungsanspruch nach der materiellen Rechtslage überhaupt begründet ist, obwohl vielfach gerade der Verzicht des Antragstellers auf eine höhere Entschädigung für die positive Entscheidung maßgebend war.

6. Art. IV Abs. 3 der 2. ÄndVO rechtfertigt keine andere Entscheidung. Wenn hier bestimmt wird, daß es zugunsten der Berechtigten sein Bewenden behält, soweit vor Verkündung der Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt worden sind und dies in gleicher Weise gilt, soweit die Ansprüche vor Verkündung der VO durch unanfechtbaren Vergleich geregelt worden sind, so wird durch diese Regelung nur der Besitzstand des Antragstellers aufrecht erhalten, ohne daß die Vorschrift etwas darüber besagen würde, ob der Antragsteller auf Grund der Verordnung in einem solchen Fall eine höhere Entschädigung verlangen kann oder nicht.

47 -

Nach alledem ist die Klägerin nicht berechtigt, auf Grund der 2. ÄndVO eine höhere Einstufung ihres verstorbenen Ehemannes und damit eine höhere Entschädigungsleistung wegen Schadens an Leben zu verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Ascher	Bundesrichter Johannsen	Wüstenberg	Wilden
	ist beurlaubt und Bundes-		
	richter Maaß ist erkrankt.		
	Beide Richter sind dadurch		
	verhindert zu unterschreiben.		
	Ascher		